

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1902

Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Amtliche Verteidigung Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2004

70	Gerichte		
7052	Richteramt Bucheggberg-Wasseramt		
7052.318098	Amtliche Verteidigung	Fr.	50'000.00
	(Bisheriger Kredit:		Fr. 60'000.00
	vom Amt für Finanzen bew. Kreditüberschreitung		Fr. 50'000.00)

1. Kurzbegründung

Der grosse Umfang und Aufwand für die im Jahre 2004 zum Abspruch gelangenden Straffälle konnte im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Strafverfahren, in welchen den Beschuldigten zwingend amtliche Verteidiger beigeordnet werden müssen, liegen bezüglich ihrer Anzahl auf dem gleich hohen Niveau der früheren Jahre. Entscheidend ist aber, dass die meisten der Verfahren in letzter Zeit vom Umfang her immer grösser und für alle Beteiligten aufwändiger wurden (Wirtschaftskriminalität sowie Betäubungsmitteldelinquenz). Umfang und Aufwand der Fälle kann im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.
- notwendig ist: Die Beiordnung von amtlichen Verteidigern ist durch die Strafprozessordnung vorgegeben und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, zwingend (gebundene Ausgaben).
- nicht aufschiebbar ist: Viele der Beschuldigten befinden sich wegen Flucht- bzw. Kollisionsgefahr bereits seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmeantritt. Der Abspruch dieser Verfahren lässt keinen Aufschub zu und ist unaufschiebbar, zumal Haftverlängerungen vom Obergericht nur sehr zurückhaltend und höchstens bis zur amtsgerichtlichen Hauptverhandlung bewilligt werden. Nach Abschluss der Hauptverhandlung ist die Auszahlung der Honorare für die amtlichen Verteidiger, die bis zu diesem Zeitpunkt Hauptverhandlung in aller Regel bereits seit Monaten im Verfahren tätig waren, unaufschiebbar.

- dringlich ist: Bis Ende Jahr sind bei zahlreichen weiteren Verfahren mit Beteiligung amtlicher Verteidiger die Hauptverhandlungen angesetzt. Der für das laufende Jahr gesprochene Kredit (inkl. die vom Amt für Finanzen bewilligte Kreditüberschreitung von Fr. 50'000.00) ist beinahe aufgebraucht, so dass für die im laufenden Jahr noch zum Abspruch kommenden Verfahren kein Geld für die Auszahlung der amtlichen Verteidiger mehr zur Verfügung steht.

2. Begründung

Der Kostenanteil für die amtliche Verteidigung ist nicht zuverlässig abschätzbar. Bei der Budgetierung stützen sich die Gerichte auf Erfahrungswerte. Einzelne umfangreiche Gerichtsfälle mit mehreren Beschuldigten können den Budgetrahmen sprengen. Die Gerichte können die Kosten für die amtliche Verteidigung nicht nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausrichten. Generell ist festzustellen, dass die Gerichtskosten zunehmen und dass immer mehr Beschuldigte nicht in der Lage sind, die Verteidiger aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Im laufenden Jahr kamen bereits bzw. kommen noch mehrere umfangreiche und sehr aufwändige Verfahren zum Abspruch, in denen die Beschuldigten alle durch amtliche Verteidiger vertreten sind. Der vorhandene Kredit reicht hierzu nicht aus; es muss ein dringlicher Nachtragskredit angebeht werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 50'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten der II. Serie 2004 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt, Strafabteilung
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2, PS. HR))
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (12)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: